

§ 1 Geltungsbereich

1. Für alle Rechtsgeschäfte mit der Firma TurbuFlex GmbH im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet, gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Verbrauchern. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
4. Unter Kaufsache im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Handel mit dem Produkt Abgaswärmeübertrager TurbuFlex-System 300 sowie der zugehörigen Komponenten verstanden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Kaufsache zusenden.

§ 3 Verwendung und Lieferumfang des Produktes

1. Das der Kaufsache zu Grunde liegende Produkt verfügt über die nachfolgend beschriebene Beschaffenheit, falls im bindenden Angebot keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden:

Die Kaufsache ist ein Abgaswärmeübertrager mit der Typenbezeichnung TurbuFlex-System 300, der für folgende Verwendung ausgelegt ist:

- Vertikaler Anschluss auf Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 3kW bis 15kW
- Für Feuerstätten, die im Betrieb mit Unterdruck in der Abgasanlage arbeiten
- Nutzung der trockenen Abgaswärme zur Übertragung in eine Heizungsanlage nach DIN EN 12828
- Zur Komplettierung oder Nachrüstung von Feuerungsanlagen

Der Lieferumfang der Komponenten für jedes TurbuFlex-System 300 besteht aus:

- 1 Stück Rauchrohr mit integrierter Rohrschlange als Wärmeübertrager

Rauchrohr aus Stahlblech Material 1.0398 (DD12) oder ähnlich, Wanddicke 2mm, gesamte Länge 470mm, Durchmesser für Ofenstutzenanschluss / Wärmeübertragereingang 150mm, 180mm oder 200mm Rauchrohrdurchmesser am Wärmeübertragerausgang 200mm, mit eingebautem Kondensatring

Rohrschlange gebogen aus Edelstahlrohr Material 1.4571 (X6CrNiMoTi17-12-2), Außendurchmesser 18mm, Wanddicke 1,5mm, Rauminhalt für das flüssige Wärmeträgermedium ca. 1 Liter, Wärmeübertrageroberfläche ca. 0,3m², mittlerer Biegedurchmesser ca. 164mm, rundum dichtgeschweißt am Rauchrohr mit Verwendung von DN15 Anschweißmuffen für den Vorlauf –und Rücklaufanschluss, Wasserdruckprüfung nach dem Zusammenbau des Abgaswärmeübertragers mit zweifachem Betriebsüberdruck

- 1 Stück Leitblecheinheit zum Einhängen in die Rohrschlange

Bestehend aus einem Leitblechrahmen mit drei um die Mittelachse eingebauten, schwenkbaren Leitblechen aus Edelstahl 1.4301 (X5CrNi18-10) oder 1.4305 (X8CrNiS18-9) gefertigt, die mittels Bimetallwendeln einen automatischen, abgastemperaturabhängigen Schwenkvorgang bewirken, mit 4-stufiger Einstellmöglichkeit der Bimetallvorspannungen für unterschiedliche Temperaturempfindlichkeiten bei Abgastemperaturänderungen, Bimetalle mit max. Betriebstemperatur von 500°C

- 1 Stück TAS-Anschlussblock zur Aufnahme des doppelten Thermofühlers einer thermischen Ablaufsicherung (TAS nach DIN EN14597)

Gefertigt aus einem Stahlblock bestehend aus dem Material 1.0037 (St 37-2 G) oder ähnlich, Vorgesehen für den direkten Anschluss am Wärmeübertragervorlauf, Anschlussmaße DN15, horizontale oder vertikale Montage möglich,

Maße Anschlussblock ohne Verschraubungen: Länge 165mm, Breite 40mm, Höhe 70mm, Länge 1/2 Zoll TAS-Thermofühler: 150mm, Stopfen und Doppelnippel sind im Lieferumfang enthalten

- 1 Stück Technische Beschreibung

Enthält die Aufstellungs- Betriebs- und Wartungsanweisungen sowie die Angaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung

Lackierung:

Mit Farbgebung gemäß Bestellung für die außenliegenden und sichtbaren Oberflächen der Wärmeübertragerkomponenten mit einer Temperaturfestigkeit bis max. 400°C

Geräteschilddaten:

- Zulässiger Betriebsüberdruck	≤ 3 bar
- Zulässige Vorlauftemperatur	≤ 90 °C
- Max. Abgaseintrittstemperatur	500 °C
- Min. Abgasaustrittstemperatur	90 °C

§ 4 Lieferausschluss und Prüfung der Anwendbarkeit

1. Alle Lieferungen und Leistungen, die sich nicht aus §1 oder §2 ergeben sind ausgeschlossen.
2. Sämtliche Lieferungen und Leistungen für die Planung und Ausführung der Produktverwendung zur Anlagenintegration insbesondere für die Montage, Inbetriebnahme, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind durch den Besteller oder Anlagenbetreiber auf eigene Kosten zu erbringen.
3. Die öffentlich bekanntgemachten technischen Prüfergebnisse (z.B. technische Daten wie Temperaturen, Leistungen, Drücke, Durchflussmengen, etc.) der Kaufsache basieren auf den Prüfbericht Nr. RRF-SB 13 3254 der Rhein-Ruhr Feuerstättenprüfstelle auf Basis einer Wärmeübertragerprüfung, die auf einer repräsentativen Feuerstätte einschließlich Wasseranbindung durchgeführt wurde. Die aus diesem Prüfbericht entnommenen technischen Daten können von den erreichbaren technischen Daten in der Einzelfallverwendung des Bestellers abweichen. Die Ursache liegt in der im Einzelfall vorliegenden unterschiedlichen technischen Verwendungsbedingungen, die in der gemeinsamen Funktion mit dem Wärmeübertrager abweichende Messergebnisse erzeugen können. Aufgrund des komplexen technischen Zusammenspiels der Verwendungsbedingungen (z.B. Ofenart, Ofenleistung, Abgastemperaturen, Kaminzugeigenschaften, Art der Heizungsanbindung, Ofennutzung des Betreibers, Brennstoff, Verbrennungsluftzufuhr, etc.) sind die technischen Ergebnisse nicht vor der Verwendung bestimmbar bzw. vorhersehbar.
4. Die Eignung zur Verwendung oder Anwendbarkeit der Kaufsache beim Besteller bzw. Betreiber der Feuerungs- und Heizungsanlage kann aufgrund der Ausführungen in §3 Absatz 2. und/oder §3 Absatz 3. nicht gewährleistet werden, da die Anlageneinbindung der Kaufsache kein Vertragsbestandteil ist. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die technische Machbarkeit zur Verwendung vor Vertragsabschluss durch den Besteller zu prüfen und abzusichern ist. Dazu gehören insbesondere die Überprüfung zur Eignung in der vorliegenden Feuerungsanlage durch den für den Kehrbezirk zuständigen Schornsteinfeger, der die Betriebsgenehmigung erteilen muss sowie die fachgerechte Wärmeübertrageranbindung an die Heizungsanlage durch eine Installationsfachfirma, um die unterschiedlichen, kundenspezifischen Anwendungsanforderungen für die Kaufsache fachgerecht zu planen und zu realisieren.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die behördlich vorgeschriebenen technischen Sicherheitsmaßnahmen zur Verwendung der Kaufsache strikt einzuhalten. Die Anforderungen bezüglich der auszuführenden Sicherheitsmaßnahmen sind der ausgehändigten DIBT-Zulassung¹ sowie der technischen Beschreibung zu entnehmen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Auftragnehmers empfohlen, die hierfür in der technischen Beschreibung vorhandene Übereinstimmungserklärung von der Installationsfachfirma (Kapitel 3.2) schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 5 Überlassene Unterlagen

1. Die der Kaufsache zugehörige technische Beschreibung und die DIBT-Zulassung¹ enthalten die notwendigen Angaben sowie die sicherheitstechnischen und behördlichen Zulassungsbestimmungen mit den Vorschriften, Normen und Richtlinien für die bestimmungsgemäße Verwendung bei den unterschiedlichen Anwendungsanbindungen der Kaufsache.
2. An allen anderen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Kalkulationen, Prüfberichte etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
3. Im Fall einer Weiterveräußerung ist die der Kaufsache zugehörigen technische Beschreibung und die DIBT-Zulassung¹, dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung bereitzustellen. Die Zugänglichkeit zu diesen Unterlagen ist durch den Besteller zu

gewährleisten, um die Prüfung zur bestimmungsgemäßen Verwendung beim Abnehmer aus der Weiterveräußerung zu ermöglichen.

4. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind alle überlassenen Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 6 Preise und Zahlung

1. In unseren Preisen sind die Umsatzsteuer und Verpackungskosten enthalten. Liefer- und Versandkosten sind in unseren Preisen nicht enthalten.

2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (siehe aktuelle Basiszinssätze unter http://www.bundesbank.de/presse/presse_zinssaetze.php) berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugsschaden geltend machen, hat der Besteller die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass der geltend Höhe angefallen ist.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist der Besteller auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Lieferzeit

1. Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Liefertermin bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.

2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Der Besteller kann 4 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins / Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Sollten wir einen ausdrücklichen Liefertermin / eine Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder wenn wir aus anderem Grund in Verzug geraten, so muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn wir die Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so ist der Besteller berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

5. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese sicher gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden aufzubewahren. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge

1. Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen, Internetseiten und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen, Texte oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.

2. Die vereinbarte Beschaffenheit umfasst die Vollständigkeit des Lieferumfangs, Oberflächenqualität der lackierten und äußerlich sichtbaren Komponenten, Materialbeschaffenheit, für die Funktion tolerierbare Maßhaltigkeit, Dichtheit des Wärmeübertragers, abgastemperaturabhängiger Schwenkvorgang der Leitbleche und relevante Fabrikationsmerkmale, die sich aus §2 und §3 ergeben. Der Hersteller liefert bei der Feststellung eines berechtigten Mangels kostenlos die betreffende Komponente bzw. das Ersatzteil, um den Mangel zu beseitigen. Der Komponentenaustausch erfolgt je nach Art des Mangels durch den Besteller oder durch den Hersteller oder durch den Installateur oder durch den Fachhändler. Reparaturen von Mängeln oder der Austausch defekter Komponenten bewirken keine Verlängerung der Gewährleistungsdauer oder der ausgetauschten Komponenten.

3. Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Besteller und uns vereinbarte Beschaffenheit hat, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Nach Bekanntwerden sind Mängel unverzüglich beim Auftragnehmer zu melden. Dabei ist ein Kaufnachweis mit Angabe des Rechnungsbelegs mit Kaufdatum, Baujahr und der Herstellnummer abzugeben.

4. Der Besteller hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

6. Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

7. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Absätzen 1 – 4 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

8. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei gebrauchten Kaufsachen reduziert sich die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 11 Gewährleistungsausschluss

Ein Gewährleistungsausschluss liegt bei folgenden Sachverhalten bzw. Verwendungsfehlern vor:

1. Bezüglich der Beschaffenheit und der Funktion der Bimetallwendeln, da es sich hierbei um bewegliche, temperaturabhängige Verschleißteile handelt. Es ist auch nicht vorhersehbar, wie sich unbekannte chemische Einflüsse bei der Verwendung z.B. verbotener nicht bekannter Brennstoffe auf die Funktion oder Oberflächenbeschaffenheit auswirken können.
2. Falls der Betreiber keine gültige Betriebsgenehmigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegers auf Basis der DIBT-Zulassung¹ beantragt bzw. vorliegen hat.
3. Bei Transportschäden, die nicht in einer angemessenen Frist von 7 Tagen nach der Lieferung schriftlich gemeldet wurden
4. Fehler infolge einer unfachmännischen oder fehlerbehafteten Planung, Montage oder Inbetriebnahme
5. Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften
6. Überhitzung der TurbuFlex-Komponenten über 500°C (z.B. Verwendung von zu großen Mengen eines Brennstoffes, geöffnete Ofentür im Ofenbetrieb)
7. Verwendung an einem Schornstein, der den Anforderungen nicht entspricht oder falls nicht genügend Verbrennungsluft zugeführt wird (z.B. bei schlechtem Zug, auftretenden Undichtigkeiten oder falscher Dimensionierung)
8. Abnutzung, Beschädigungen –und/oder Korrosion an den Verschleißteilen insbesondere der Bimetalle oder der Lackoberflächen, insbesondere auch bei zu starken Taupunktunterschreitungen
9. Aufbewahrung oder Aufstellung in nicht beheizten Räumen oder einer feuchten Umgebung
10. Mängel, die nicht auf Material –oder Herstellungsfehlern beruhen sondern auf eine unsachgemäße Handhabung schließen lassen

§ 12 Sicherheitsrelevante Mängel oder Fehler

Sollte ein sicherheitsrelevanter Mangel oder Fehler der Kaufsache allein oder in Verbindung mit der Verwendung in der Feuerungsanlage oder Heizungsanlage auftreten, so ist der Feuerungsbetrieb unverzüglich einzustellen. In diesem Fall ist der zuständige Installateur zu verständigen, um die Ursache zu ermitteln.

§ 13 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

1 DIBT-Zulassung: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung einschließlich der Ergänzungen, Nr. Z-43.31-337